

Bekanntmachung des Amtes Horst-Herzhorn für die Gemeinde Horst

3. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) in der Gemeinde Horst (Holst.)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils zurzeit des Beschlusses geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09. Dezember 2020 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Horst (Holst.) über die Erhebung einer Hundesteuer – Hundesteuersatzung - vom 08.12.2010, der 1. Nachtragssatzung vom 05.10.2015 und der 2. Nachtragssatzung vom 07.12.2016 wird wie folgt geändert:

§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuerpflicht entsteht am ersten Tag des auf den Beginn der Hundehaltung folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet am letzten Tag des vorangegangenen Kalendermonats, in dem die Hundehaltung aufgegeben oder beendet wird. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht am letzten Tag des vorangegangenen Kalendermonats der Abmeldung.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht am letzten Tag des vorangegangenen Kalendermonats, in den der Wegzug fällt.

§ 5 Steuersatz erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:
 - für den ersten Hund 48 Euro
 - für den zweiten Hund 72 Euro
 - für jeden weiteren Hund 90 Euro
- (2) Die Steuer für die im § 1 Abs. 2 genannten Hunde (gefährliche Hunde) beträgt abweichend von Abs. 1 im Kalenderjahr:
 - für den ersten Hund 420 Euro
 - für den zweiten Hund 600 Euro
 - für jeden weiteren Hund 900 Euro
- (3) Hunde, die von der Steuer nach § 7 befreit sind, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Horst (Holst.), den 17. Dezember 2020

Gemeinde Horst (Holst.)

gez. Plöger
Bürgermeister